

Die venusinischen Fasten.

Ueber die Municipalfasten aus den Jahren Roms 720—726, die lange Zeit unter dem Namen der capuanischen gingen und die ich vielmehr nach Venusia setzen zu müssen glaubte ¹⁾, ist vor kurzem von Hrn. Zumpt d. J. in Berlin eine zweite Abhandlung ²⁾ veröffentlicht worden, in der er seine frühere auf die ältere Localisirung gestützte Bearbeitung derselben gegen meine Einwürfe zu rechtfertigen unternimmt. Da Herr Zumpt sich so ausführlich mit mir beschäftigt hat, schien es billig, daß auch ich seine Gegengründe einer neuen Prüfung unterziehe und deren Ergebniß dem Publikum vorlege.

Meine Gründe waren folgende:

I. Die Fasten begannen, als sie vollständig waren, mit dem Bundesgenoffenkrieg. Sie können also jeder andern italischen Gemeinde gehören, nur eben nicht der capuanischen, die erst ein Menschenalter später wieder Stadtrecht empfing; vortrefflich passen sie nach Venusia, das in Folge des marsschen Krieges sein lateinisches mit römischem Recht vertauschte.

Die Antwort hierauf ist ausgeblieben.

II. Die städtischen Beamten und die Geschlechtsnamen passen genau zu den venusinischen.

Herr Zumpt vermißt (S. 21) den Beweis hiefür, den ich nicht gab, hauptsächlich weil aus dieser Thatsache nicht mehr folgt, als daß die Inschrift venusinisch sein kann, nicht daß sie es sein muß. Um indeß meinem Herrn Gegner gefällig zu sein, will ich ihn jetzt darauf hinweisen, daß die Inschrift des Amphitheaters (I.

1) I. R. N. 697 und Berichte der sächs. Ges. der Wiss. 1850. S. 224—235.

2) De fastorum municipalium Campanorum fragmento defensio. Herbst = Programm des Berliner Friedrich = Wilhelm = Gymnasiums 1853 36 S. 4.

N. 717) genau wie unsre Fasten Duovirn (ohne Beisatz) und Medilen nennt, überhaupt die S. 463 meines Index zusammengestellten Magistraturen von Venusia völlig die der Fasten sind; ferner daß von nicht ganz häufigen Geschlechtern die Fadii Geminii Livii Salvii Metillii, von seltenen die C(a)etronii theils in den Fasten, theils auf andern Venusiner Inschriften vorkommen. Die Zahlen kann er in meinem Index finden. Es steht also von dieser Seite meiner Annahme wenigstens nichts im Wege.

III. Die Zeugnisse, wegen deren man diese Inschrift nach Capua gegeben hat, führen nicht nach Capua, sondern nach Neapel. Von den zwei einzigen bis jetzt bekannten Abschriften, die den Ort angeben, setzt die muratorische dieselbe 'apud ducem Calabriae in castro Capuano', die pighische 'Capuae in castro apud ducem Calabriae; welche Angaben augenscheinlich aus derselben Quelle geflossen sind. Fragen wir nun weiter, ob hier ein Schloß in Capua gemeint sei, oder das auch den Touristen wohlbekannte Castel Capuano, der Palazzo della Vicaria in Neapel, so entscheidet für die letztere Annahme

1. die Autorität. Während die Gewährsmänner bei unsrer Inschrift sich die Wage halten — denn nicht mit Muratori und Pighius haben wir zu thun, wo die Wahl nicht schwer wäre, sondern mit dem von jenem benutzten scandinavischen Manuscript von 1505 und dem von diesem ausgezogenen cervinischen, unter denen die Wahl allerdings frei ist — während also hier die Autorität gleich ist, findet sich eine andere übrigens gleichgültige Inschrift (jetzt I. N. 3145), die der sorgfältige Gori aus der Originalhandschrift des Zucundus abschrieb mit der Bezeichnung: 'in castro Capuano apud ducem Calabriae'. Mag der Urheber dieser Ortsangabe derselbe sein, von dem die unserer Inschrift vorgesezte Ortsangabe herrührt, oder ein anderer, immer wirft diese Angabe dafür ein entscheidendes Gewicht in die Waagschale, daß der Herzog von Calabrien im Castel Capuano, nicht in Capua seine Sammlungen bewahrte.

Herr Zumpt hat dem nichts entgegenzustellen, als daß Muratori minder zuverlässig sei als Pighius. Als ob es sich darum handelte!

2. die größere Leichtigkeit in der Erklärung der Entstehung des Schreibfehlers. Man sagt bei solchen Angaben Romae in Capitolio, nicht in Capitolio Romano; es wäre sehr sonderbar, wenn ein Abschreiber statt Capuae in castro geschrieben hätte in castro Capuano, dagegen ist es begreiflich, daß wer den letzteren Ausdruck durch Mißverständnis auf Capua bezog, wie er denn von dem nicht Localkundigen sehr natürlich mißverstanden werden mußte, die solenne Bezeichnungsweise wieder herzustellen bedacht war.

Herr Zumpt hat wieder nichts einzuwenden, als daß Muratori ja auch sonst geändert habe, und daß Pighius, wenn er in castro Capuano hätte ändern wollen, geschrieben haben würde in castro Capuae, nicht Capuae in castro. In ersterer Hinsicht kann auch ich nur wiederholen, daß es sich nicht zunächst um Pighius und Muratori handelt, sondern um ihre wenig bekannten Gewährsmänner, und auf die zweite Bemerkung bleibt mir bei dem besten Willen nur das Bekenntniß der Unmöglichkeit zwischen Romae in Capitolio und in Capitolio Romae einen andern Unterschied zu finden, als daß die erste Stellung üblicher ist und daher Pighius mit Recht sie vorzog.

3. die überwiegende äußere Wahrscheinlichkeit. Ich kenne in Capua keine Localität, die als Schloß und Prinzenwohnung bezeichnet würde, dagegen lese ich in Giusliniani's dizionario del regno di Napoli (Nap. 1803) VI, 291 vom Castel Capuano in Neapel: 'L'edifizio, ove si veggono i tribunali, un tempo fu l'abitazione de' nostri sovrani. Fu eretto da Guglielmo I. L'imperador Federico II nel 1231 lo terminò, e quindi vi abitarono gli Angioini e gli Aragonesi. Ferdinando I (1458—1494) lo donò poi a Carlo da Noja'. Da also der Palast in der Zeit, um die es hier sich handelt (vor 1488), im Besitze des regierenden Hauses war, so ist es begreiflich, daß der Herzog von Calabrien, das heißt der Kronprinz von Neapel, daselbst sein Museum hatte.

Herr Zumpt erwidert darauf wörtlich: 'Eliam Capuae fuisse castrum aliquod ducis Calabriae saeculo quinto decimo temporum illorum historia docet apertissime: multae nobiles gentes

in perpetuis quae tunc erant bellis eieclae sunt, quarum domos ac castella rex occupavit'. Hat Herr Zumpt bestimmte Beweise für die Existenz eines solchen Schlosses in Capua, so wollte er sie mittheilen; sollte er aber bloß aus dem allgemeinen Satz, mit dem er endigt, die Möglichkeit der Existenz eines solchen Schlosses geahnt haben, so ist er bis zur Unschuld naiv.

Endlich nennt Herr Zumpt, was ich ausgeführt hatte, 'ultra quam potest leviter disputatum', und geschrieben 'corrupto quasi de industria testimonio'. Der Leser mag entscheiden. Allerdings muß ich zur Steuer der Wahrheit bemerken, daß ich in meinem früheren Aufsatz diese Gründe nur angedeutet und die Belegstellen nur citirt, nicht aber diese ausgeschrieben noch jene so ausführlich entwickelt habe, wie es nun zum Frommen meines Hrn. Gegners geschehen ist. In der Epigraphik ist es unvermeidlich, unzählige Specialuntersuchungen der Art anzustellen, welche der Verständige, in billiger Rücksicht auf das Publikum und auf die in unserem Treiben so sehr nothwendige Zurückdrängung der hagenbuchischen Kleinfrämerei, sich begnügt für sich zu erwägen und bloß im Resultat mitzutheilen; man darf aber dann auch wieder die billige Rücksicht erwarten, daß nicht jede kurz begründete Behauptung ohne weiteres als unbegründet bezeichnet werde. Herr Zumpt thut das dennoch; es mag ihm das hingehen. Aber es kommt noch besser: er zeigt mich mit dürren Worten eines litterarischen Betruges, weil ich bei der Relation der Localangaben in meiner Sammlung die pighische Variante Capuae für Capuano verschwieg. Ich habe sehr häufig bei in der Fassung differirenden, dem Wesen nach aber identischen Localangaben, Abweichungen die mir ohne Belang erschienen absichtlich unterdrückt; ich meine mit Recht. Daß hierin hier und da zu viel wie anderswo zu wenig geschehen ist, mag wohl sein: aber daß Herr Zumpt dies als einen Betrug brandmarkt — nun ja, das mag ihm auch hingehen, in Erwägung daß er, wie leider seine Bücher zeigen, es schlechterdings nicht begreift, wie man ein Notizchen oder einen kleinen Gedanken weglassen könne als zu gering.

IV. Den positiven Beweis, daß der fragliche Stein in Vesuvius gefunden ward, führte ich durch zwei Briefe von Pomponius

Laetus in Rom und Politian in Florenz aus dem J. 1488 ³⁾. In ihnen werden erwähnt und mit ihnen von Laetus an Politian übersandt zwei Inschriften: a) quaedam monumenta rerum nach Laetus, tabula bello Marsico facta nach Politian, der überdies AEMILIVS daraus anführt; gefunden in Venußia. b) ein Kalenderfragment, semenstre nach Politian; Laetus sagt nur, daß er Juli und August vergeblich erwartet habe. Die Inschrift sei früher ganz gewesen, aber viele Stücke nach Ariano verschleppt worden; die übrig gebliebene Tafel werde sorgsam aufbewahrt. Der Fundort sei gleichfalls Venußia. — Ich bezog die Inschrift a auf die im Castel Capuano aufbewahrten Fasten, da diese — zumal bei den in sie aufgenommenen geschichtlichen Vermerken, bellum Alexandreae u. dgl. — sehr gut monumenta rerum heißen konnten; da die Ueberschrift hier lautet: 'tabella facta a bello Marsico' und da AEMILIVS hier 3. 4 vorkommt. Die Inschrift b bezog ich ferner auf den Kalender der Monate Mai und Juni, der in der ältesten Ausgabe von Mazochi 1510 die Ueberschrift trägt 'apud illū ducem Calabriae est haec pars calendarii, quae reperta fuit in agro

3) Ich setze sie her, so weit sie hier hergehören. Pomponius Laetus schreibt: *Serius quam opinabaris ab amicissimo fieri, distuli ad te mittere, quod summopere legere optabas. Causa fuit nescio quis, qui se intra paucos dies daturum Quintilem et Sextilem mihi pollicitus est. Remque is longius opinione mea traxit. Ipse tandem ut creditori, qui vel praecipuus es, satisfacerem, quae apud me erant, diligentissime exscripsi. A Venusia Apulorum allata sunt marmorea in tabula: obscuro loco ibi latebant fragmenta aliarum tabularum, ubi annus integer erat; coniungi nequiverunt, quod multa deerant illinc translata Arianum; summa cura, quae superest tabula servatur. Mitto et quaedam monumenta rerum, eodem in loco reperta et placitura tibi (ut existimo) amatori vetustatis. Romae fere idem, sed multo ante, verum sine caret: si habere cupis, rescribe: quamquam quid hoc dixerim? cum facile intelligam te plurimum id quaerere; sed videbatur optabilius, si poposceris: scias omnia quae apud me sunt, tua esse. Politianus antwortet: Quas a te nuper accepi litteras, ita gratas habui, ut me ab iis putem immortalitate donatum. Sed et semenstre calendarium mire fuit gratum et quam ais tabulam bello Marsico factam; quae si eadem est, quam Romae obiter legerim, vereor ut satis ex fide sit exscripta. Siquidem Aemilius, non Aemilius erat in saxo. Quam eandem diphthongum etiam super ipsa Panthei testudine adnotaveram. Die sinnstörende Interpunction, die nach deerant den Satz schließt, statt nach Arianum, hat Hr. Zumpt wieder hergestellt, obwohl ich sie stillschweigend zu I. N. 698 gebessert hatte.*

Venusino'. Hier war also als Aufbewahrungsort der zweiten Inschrift eben derselbe Palast angegeben, in dem nach anderweitigen Angaben die erste sich befand; und der Beweis schloß also von allen Seiten her zusammen. — Dabei blieben allerdings einige Bedenken. Das wichtigste war, daß Politian von einem *calendarium semenstre*, nicht *himenstre* sprach; allein da der Kalender, den Mazochi herausgegeben, und der, den Politian erwähnt hatte, in der ungefähren Entdeckungszeit, in Fund- und Aufbewahrungsort zusammentrafen, so schien es gerechtfertigt in jenem 'semenstre' einen Schreibfehler zu sehen, um so mehr, als Politian offenbar die Inschriften nur sehr flüchtig angesehen hatte als er seine Antwort schrieb. Es ergab sich ferner aus der Vergleichung beider Briefe, daß Politian die Inschrift in Rom vermuthete und sie sogar mit einer andern früher dort von ihm oberflächlich angesehenen für identisch hielt. Jene Vermuthung war irrig, aber begreiflich, da ja Laetus nicht geschrieben hatte, wo, sondern bloß daß der Stein sorgsam aufbewahrt werde. Die zweite war auch falsch und weniger natürlich; indeß konnte Politian, der Rom nur oberflächlich kannte, sich es doch als möglich denken, daß Laetus ihm die Abschrift einer schon vor längerer Zeit aus Venusia nach Rom transportirten Inschrift schicke. Endlich war es nicht recht deutlich, welchen römischen Stein denn Politian und welchen Laetus im Sinn hatten mit ihrer ähnlichen römischen Inschrift; es schien, daß sie beide denselben meinten, aber gewiß war auch das nicht, und was darüber von Laetus gesagt ward, war sehr unklar und schien verdorben. Ich vermuthete, daß ein Stück der capitulinischen Fasten gemeint sei, das damals schon aufgefunden war und in dem AIMILIVS vorkommt, und deutete mir die Worte: *verum multo ante etiam sine caret* dahin, daß dieses Stück in viel ältere Zeit gehöre und am Schluß defect sei — natürlich annehmend, daß nach *ante etiam* etwa *incipit* fehlen möge, aber ohne dies auszusprechen, da ja auf die Sache wenig ankam und eine sichere Verbesserung sich nicht darbot.

Daß Herr Zumpt auf die zuletzt bezeichneten Bedenkslichkeiten Gewicht legt, ist natürlich. Weniger vielleicht, daß er aus meiner Behandlung der letzten Worte den Schluß zog, ich könne kein La-

tein⁴⁾; auch dürften die großen Worte für ruhige Leute etwas lächerlich klingen, daß die Annahme, welche Politian einen zwei- statt eines sechsmonatlichen Kalenders unterschreibt, der Umsturz aller Kritik sei und daß auf diesem Wege sich alles beweisen lasse. Man kannte um das Jahr 1488 höchstens vier römische Kalender; wenn ein Briefsteller einen erwähnt und drei Merkmale desselben mittel- oder unmittelbar anführt, von denen zwei auf einen jener vier genau passen, ist es dann so gar verwegen in der Bezeichnung des dritten Merkmals ein Versehen anzunehmen? — Ich will keineswegs behaupten alle die Detailschwierigkeiten gelöst zu haben, die bei Vergleichung der beiden Briefe sich offenbaren; allein die meisten davon sind für den Austrag der Hauptsache vollkommen gleichgültig und das einzige, was sich auf diese wirklich bezieht, das semenstre statt bimenstre, scheint mir den Gründen für die Identität der in den Briefen erwähnten Inschriften mit den sogenannten capuanischen Fasten und dem venusinischen Kalender gegenüber schlechterdings bedeutungslos. — Selbst Herr Zumpt scheint dies gefühlt zu haben, indem er sich bemüht jene Identitätsbeweise zu erschüttern. Der Kalender unsrer Briefsteller sei, sagt er, nicht der venusinische, sondern ein angeblich 'sub Capitolii ruinis' gefundener der ersten sechs Monate; eine notorisch aus den ovidischen Fasten gestoffene und dem von Merkel in den Fasten praef. p. LIII herausgegebenen Kalender ähnliche Arbeit, die nur durch litterarischen Betrug als Steinschrift bezeichnet wird. Hr. Zumpt's Grund ist, daß dieser wirklich sechs Monate hat, und so kommt Politian denn freilich zu Ehren, aber leider nur, damit Laetus um so übler sahre, der ja als Fundort nicht das Capitol angiebt, sondern das apulische Venusia! Mein Herr Gegner nimmt sich hier also mindestens die gleiche Lizenz, wie ich sie mir nehmen mußte, und nachdem der College

4) Herr Zumpt macht mich S. 18 darauf aufmerksam, daß damals auch schon das Schlußstück der capitolinischen Fasten bekannt war (Maz. p. 132), was ich übersehen hatte. Allein es leuchtet ein, daß die von mir versuchte Auslegung darum nicht minder möglich ist. Das Bruchstück, in dem AIMILIVS stand, war am Schluß mangelhaft und es konnte sehr gut von ihm gesagt werden: 'sine caret', auch wenn in einem andern weit entfernten Hause Roms das die vollständigen Fasten schließende Bruchstück eingemauert war.

wegen des bloß zweimonatlichen venusinischen Kalenders aus der einen Coullisse hinausgejagt ist und das Publicum nun sehnfüchtig dem sechsmonatlichen venusinischen entgegenharrt, erscheint der Erwartete aus der andern Coullisse mit einem sechsmonatlichen vom Capitol! Dabei bekommt denn gelegentlich auch Pomponius Laetus, der unzeitige Briefsteller, seinen wohlverdienten Lohn, indem er sich wieder einmal als Falsar muß bezeichnen lassen und als Urheber jenes ovidischen Kalenders vom Capitol. Die alte schon bei Smetius erscheinende Tradition von Laetus Fälschungen ist freilich auch jetzt noch gangbar; allein Herr Zumpt würde sich ein wesentliches Verdienst um uns erwerben, wenn er, sei es durch gründliche Forschung in den italienischen Handschriften, sei es durch transcendente Belehrung uns endlich sagte, welche Inschriften denn wirklich auf Laetus Fides stehen und was er gefälscht hat; augenblicklich scheint er nicht einmal zu wissen, wie wenig bis jetzt in beider Beziehung feststeht. — Aber dem Kalender ergeht es noch glimpflich in Vergleich mit den monumenta rerum. Indem Positian schrieb 'quam ais tabulam bello Marsico factam', sagte er offenbar, wie die meisten Neueren nach ihm, die erste Zeile des Kalenders 'tabella facta a bello Marsico' als eine von seinem Correspondenten hinzugefügte Ueberschrift, die er nicht ganz genau wiederzugeben für gut fand, und mit Grund, denn wie er die Ueberschrift nahm, war die Präposition freilich vom Uebel. Dieses fehlende a ist der Strohhalbm an den Herr Zumpt sich klammert: 'Illa Laeti inscriptio facta esse dicebatur bello Marsico, haec a bello Marsico; inter quae quantum intersit quis non videt?' Es scheint, Herr Zumpt lege sich auf Selbstironie. In Laetus Worten, heißt es weiter, liege bloß, daß er die Inschrift etwa wegen der Schriftzüge (!) in die Zeit des Bundesgenossenkrieges gesetzt habe, aber gar nicht, daß er die Fasten von Castel Capuano meine. Allein das ist nicht bloß an sich unwahrscheinlich, sondern geradezu unmöglich, denn wir haben ja Laetus Brief, in dem von solchen Dingen keine Silbe steht, und die Worte 'quam ais tabulam bello Marsico factam' müssen also nothwendig nicht auf Laetus etwanige Bemerkungen über die Inschrift in dem Begleitschreiben bezogen werden, sondern auf die Inschrift

selbst, deren erste Zeile Politian fälschlich als Bemerkung seines Correspondenten nahm. Nach solchen Anfängen ist es nicht weiter befremdlich, wenn Herr Zumpt ferner bemerkt, daß Aemilius ja in vielen Inschriften vorkomme, und endlich schließt, daß es nicht möglich sei zu ermitteln, welche Inschrift geschichtlichen Inhalts Politian von Laetus empfangen habe. Das Armuthszeugniß ist vollständig.

Herr Zumpt wird es erlauben, wenn ich in den übrigen weniger verwickelten Gegenständen, denen er diesmal seine Feder gewidmet hat, mich kurz fasse, in der Voraussetzung, daß — freilich aus verschiedenen Gründen — weder er noch Andere hier besonderer Belehrung bedürfen. Was die kritische Grundlage des Textes anbelangt, so bedaure ich meine Behauptung nicht zurücknehmen zu können, daß es eine Supposition gegen die Fundamentalgesetze der Kritik sei sich vier Copisten vorzustellen, die in einer Zeilenversetzung übereingetroffen seien, während in den Abweichungen im Einzelnen schlechterdings gar nichts enthalten ist, was nicht durch Fortpflanzung der einen Urabschrift in Handschriften, namentlich epigraphischen des funfzehnten Jahrhunderts, sich vollständig erklärt. Wenn zwei Handschriften vorlägen, die dieselbe Blätterversetzung enthielten, die ferner in denselben notorischen Fehlern — so 3. 18 L. Laronius für Q. Laronius — zusammenstimmten, und wo in einer zwei Zeilen fehlten, die in der andern ständen, in der einen Q. Laertius C. Cumeius, in der andern Q. Larcus C. Rumeius gelesen würde; wenn dann Jemand behaupten wollte, daß wegen dieser und anderer gleichartiger Verschiedenheiten die Handschriften trotz der Transposition der Blätter beide selbstständig zurückgingen auf das Originalmanuscript des Verfassers — welcher Philologe würde da nicht die Achseln zucken und den Behaupter stehen lassen ohne Antwort? — Daß wir in der That bis jetzt nur eine einzige vom Stein genommene Abschrift dieser Fasten besitzen, dafür ist ferner ein unverächtlicher Beweis, daß von den beiden andern am gleichen Orte aufbewahrten Steinen der eine einzig durch Zucundus bekannt ist, der zweite — der Kalender — zwar noch einen anderen Abschreiber gefunden zu haben scheint, aber keinen von den für die

Fasten in Frage kommenden, sondern den Schreiber einer mailänder Handschrift, die so viel bis jetzt bekannt die Fasten nicht enthält. — Wer jener ursprüngliche Abschreiber war, mag dahingestellt bleiben, bis eine Untersuchung der Handschriften gelehrt haben wird, ob meine Vermuthung, daß es Zucundus gewesen, zutrifft oder nicht; zunächst kommt es hier darauf nicht an. — Was die Constitution des Textes im Einzelnen anlangt, so weiß ich nicht, warum Herr Zumpt die Anerkennung verschweigt, die ich in meinem früheren Aufsatz ausgesprochen hatte, daß er hier im Wesentlichen das Richtige gefunden habe. Kam es ihm hart an einzugestehen, daß ich das geringe Gute in seiner Arbeit ebenso gerecht hervorgehoben hatte wie das viele Unzulängliche getadelt? Die im Ganzen unwesentlichen Differenzen zwischen seiner und meiner Restitution mag ich hier nicht erörtern. Es kommt etwas darauf an, ob die Inschrift capuanisch ist oder nicht, indem, wenn jene Annahme richtig wäre, die wichtige Stadtgeschichte von Capua kaum aus Reine zu bringen ist; aber sehr wenig darauf, ob eine verschobene Zeile so oder so zu stellen, ein einzelnes Wort so oder so zu fassen ist. Was ich darüber früher gesagt habe, bedarf allerdings mehrfacher Berichtigung; jede Versetzung, die nicht eine einfache ist, kann nur als Nothbehelf betrachtet werden und gern werde ich die meinige preisgeben, so wie eine solche vorgeschlagen werden sollte. Zwar wäre über Einzelnes genug zu sagen; aber es ist keine Freude mit einem Manne zu rechten, der mich weder versteht noch liebt. Von beidem genüge ein Beispiel. Ueber die schwierige Zeile *'hoc anno quae-stores creati'* hatte ich gesagt, daß das nicht wohl die Einsetzung der Quästur als solcher bezeichnen könne, weil im genauen Sprachgebrauch die Beifügung von *primum* unerläßlich sei, wie die capitolinischen Fasten und der gesunde Sprachverstand beweisen. Das war vielleicht zu viel gesagt; man konnte erinnern, daß bei epitomirten Fasten, wie doch diese wie alle in Stein gehauenen unzweifelhaft sind, auch eine ungehörige Abkürzung denkbar sei; man konnte mit noch besserem Grunde einwenden, daß die Wahl der Quästoren ja intermittirend geschehen sein könne und der Redacteur hier vielleicht bezeichnen wolle, daß mit dem angegebenen Jahr die

längere Zeit unterlassene Quästorenwahl wieder begann. Aber die Behauptung, daß der Ausdruck in dem von Hrn. Zumpt bezeichneten Sinne correct sei, zeigt von arger Verfehrtheit. Hr. Zumpt beruft sich dafür einmal auf die Worte der XII Tafeln 'abdicarunt (consules) ut Xviri consulari imperio fierent. Decemviri consulari imperio legibus scribundis facti sunt eodem anno'; zweitens auf eine Anzahl Stellen aus Pomponius, worin es heißt: *censores constituti sunt, dictatores proditi sunt* und so ferner. Er begreift also nicht, daß ich keineswegs die Möglichkeit leugnete, die Worte *hoc anno quaestores creati* auch auf die erste Ernennung zu beziehen, und daß wo der Zusammenhang, wie in der ersten Stelle, oder der ganze Tenor des Vortrags auf die erste Ernennung hinführen, man unbedenklich sich so ausdrücken kann; daß aber in einem Register, wo jedes Wort gewogen wird, die Bezeichnung der ersten Ernennung der Quästoren mit *hoc anno quaestores creati* deshalb unschicklich sei, weil sie auf jedes der folgenden Jahre so gut passen wie auf das erste. Ja er begreift nicht einmal daß der Zusatz *primi* für stehende oder doch häufig wiederkehrende Magistraturen ebenso nothwendig ist als er unschicklich sein würde für eine Commission wie die Decemviren, die der Absicht nach für das eine Jahr und nicht wieder ernannt wurden, und meint unschuldig: *haec non dubito quin Mommsenius deleri utique velit!* Wahrlich meinerwegen habe ich keine Ursache weder den Untergang der capitolinischen Fasten zu wünschen noch den der zumptischen Programme. Wie endlich Herr Zumpt mich gelesen, zeigt die Bemerkung S. 29 über das Fehlen einer Zeile zwischen Z. 53 und 54 (meiner Zählung): *Quo loco Mommsenium non possumus non mirari. Etenim cum rationem nostram veram esse non neget (lacet enim totamque rem, quam nos gravissimam esse putamus, cum superba quadam ignorantia praetermittit), idem tamen lacunam nullam significat. Quid igitur iudicabunt, qui exemplo eius utentur? Nimirum aut ab auctoritate discedere verili in maxima rei confusione versabuntur aut ingentem laborem exhaurient, dum originem monumenti quaerendo exemplaque, quae supersunt, denuo examinando ad id quod verum est perveniant. Neque ita sese tuebitur Mommsenius, ut hoc mu-*

neris sui fuisse neget; criticum se voluisse agere, non interpretem; qui enim vere criticus esse volet, ne interpretatione quidem abstinebit. Admonitum vero ab alio neque quod verum est perspicere, neque quantum difficultatis alius repererit vel versiculo uno significare, ut lenissime dicam magnae est levitatis. Ich habe auf diese Auslassung, die zugleich ein leuchtendes Muster der ciceronischen Kürze des Verfassers ist, nur ein Wort zu erwiedern. In meiner Sammlung steht hier der 'unus versiculus', dessen Fehlen mein Gegner im Interesse meiner Leser so ernstlich beklagt: 'inter 53 et 54 videntur excidisse aediles'.

Endlich giebt Herr Zumpt noch ziemlich ausführliche Aufschlüsse über die Methode der epigraphischen Behandlung im Allgemeinen; namentlich wird über Inschriftenstil und Inschriftenkritik Wahres und Falsches durch einander vorgebracht. Die Behauptung, daß es einen besondern Inschriftenstil nicht gebe, kann auch dem Halbfundigen nur Lächeln erregen; sofern nämlich, wie denn doch wohl jeder thut, man darunter den Stil der eigentlichen tituli, der prosaischen Motiv-, Ehren- und Grabschriften versteht. Daß die Beschaffenheit des Materials an sich den Stil nicht bedingt und bei metrischen Epigrammen oder Senatsbeschlüssen der Stil auf Erz, Marmor, Pergament und Papier derselbe ist, wird selbst Herr Zumpt kaum als eine neue Entdeckung betrachten. Daß wer da will jenen Inschriftenstil lernen und mit voller Competenz darüber urtheilen kann, auch ohne je einen einzigen Stein mit Augen gesehen zu haben, wird gleichfalls kein vernünftiger Mensch bezweifeln; aber gelernt muß er freilich werden so gut wie der poetische und der Curialstil, und wer ohne solche Schule in die Inschriften hineintappt, der zahlt Lehrgeld nach, so gut wie der Ciceronianist, der gelegentlich am Plautus herumfingert. — Was die epigraphische Kritik anbelangt, so ist es besonders die Abschreibekunst, über die Herr Zumpt in Berlin das Publicum und speciell mich aufzuklären bemüht ist. Er scheint der Meinung zu sein, daß ich besonders hierauf mir sehr viel zu Gute thue und führt mir zu Gemüthe, daß ich tüchtige Vorfahren gehabt habe und daß nach mir Andere kommen und meine

Fehler verbessern werden. Ich bin weder übermüthig noch unerfahren genug um den thörichten Gedanken fehlerfreie Abschriften liefern zu können bei mir zu hegen; und ich darf mir die Frage erlauben, ob jemals ein gewissenhafter Abschreiber wegen einzelner Versehen von mir anders als mit gerechter Schonung, regelmäßig stillschweigend berichtigt worden ist und ob ich noch nicht laut genug in der Vorrede zu meiner Sammlung es ausgesprochen habe, daß die Abschreiber-Infallibilität eine Thorheit und das Abschreiben selbst die Voraussetzung der Wissenschaft ist, nicht die Wissenschaft selbst. Freilich was Herr Zumpt wörtlich sagt, daß man je gedankenloser desto vollkommener abschreibe ⁵⁾, das bedaure ich für einen sehr entschiedenen Irrthum erklären zu müssen. Herr Zumpt sagt, und mit allem Recht, daß zwischen der Behandlung der In- und der Handschriften ein wesentlicher Unterschied nicht besteht; will er wirklich den Beweis antreten, daß die Collation einer schwierigen Handschrift von Sachmann minder brauchbar sei als die eines in seiner Art eben so genauen Kanzleicopisten? — Mit gutem Grunde spricht dagegen Herr Zumpt sich gegen die vielfach bei den Philologen, namentlich allerdings den unwissenden und den faulen, verbreitete Ansicht aus, daß die Epigraphik eine Geheimwissenschaft sei, in die man nur mittelst besonderer Initiirung eindringen könne. Dies Vorurtheil ist für die Philologie wie für die Epigraphik ein sehr großes Unglück und es ist mir so erfreulich, daß Herr Zumpt dagegen das volle Gewicht seiner Autorität geltend macht, daß ich die bescheidene Rolle hiebei seine Windmühle zu sein mir sehr gern gefallen lasse. Es steht in der Epigraphik ganz wie in der Philologie; wo das kritische Material gesichtet ist, kann wer da will die Quellen selbstständig erforschen; wo nicht, nicht. Also zum Beispiel kann jeder Philologe die griechischen Inschriften, die meisten der Stadt Rom, die Lyoner und so ferner benutzen, und ist es nur Trägheit oder Blindheit, wenn er es nicht thut. Dagegen giebt es allerdings

5) Die classischen Worte stehen S. 9.: Hoc oculorum manuumque est totum, ingenio et doctrinae et cogitationi nullus locus esse debet, ac rectissime dicere licebit, quo quis magis omni litterarum cogitatione abiecta id unum agat, ut, quod oculi reppererint, id manus exprimant, eo rectius hanc epigraphices partem esse administraturum.

Abschnitte in der Epigraphik, und leider in der lateinischen sehr umfangliche, wo es genau so steht, wie etwa mit den Gramatikern vor Lachmann, und diese sind und bleiben für den Philologen so gut wie für den Epigraphiker ein verschlossenes Buch, bis durch Localforschung eine kritische Grundlage hergestellt ist. Ich weiß nicht, wie es Herrn Zumpt geht, aber ich wenigstens muß bekennen, daß ich mit den spanischen und den savyischen Inschriften, einzelne Stücke natürlich ausgenommen, nach dem mir bekannten Material nicht fertig zu werden vermag und mir keinen andern Rath weiß als von meinen Untersuchungen diese völlig zerrütteten Quellen vorläufig auszuschließen. So schlimm steht es nun freilich im Ganzen nicht; aber auch in den minder zerstörten Abschnitten ist es regelmäßig nicht möglich zu ausreichenden Regeln kritischer Behandlung zu gelangen ohne für jeden einzelnen eine besondere, meistens umfangliche Untersuchung des vorhandenen gedruckten Materials angestellt zu haben. Bei solchem Stand der Sache ist es ein nothwendiges Uebel, daß ein großer Theil der lateinischen Inschriften vorläufig entweder gar nicht, oder nur von denen, die zur Specialuntersuchung Veranlassung, Lust und Zeit haben, mit Erfolg behandelt werden kann, und wenn Herr Zumpt zu verstehen giebt, daß die behauptete Schwierigkeit der epigraphischen Kritik ein Vorurtheil sei (S. 9 unten), so kann sich dies wohl nur dadurch erklären, daß er niemals eine zusammenhängende Untersuchung der Art ernstlich angestellt hat.

Zu diesen wissenschaftlichen Angriffen in Form der Vertheidigung hat endlich Herr Zumpt eine Auswahl persönlicher Invektiven gefügt, nicht eben der feinsten Sorte. Unparteiische werden mir das Zeugniß nicht versagen, daß dieses Gepolter nichts weniger als provocirt war und nicht ich es bin, der das litterarische Aergerniß einer so geführten Polemik verschuldet. Im Allgemeinen werden diese Angriffe sich selber erledigen. Erwiedern muß ich dagegen auf einen, der gegründet scheint: auf die Uebergehung seiner Ausgabe der wenn Gott will capuanischen Fasten in meiner Sammlung der neapolitanischen Inschriften. Allerdings hätte sie angeführt werden müssen, wenn nicht das unausweichliche Hinderniß obgewaltet hätte,

daß dieser Theil meiner Sammlung längst gedruckt war, als Herrn Zumpt's Buch erschien — Herr Zumpt sehe deswegen meine Vorrede S. VI nach oder, wenn er lieber sich glaubt als mir, rechne er nur nach; er wird ja ungefähr wissen, wie viel Zeit der Druck eines solchen Bandes in Anspruch nimmt. Aus demselben Grunde ist in meiner Sammlung auch meine eigene Abhandlung in den Berichten nicht, weder im Text noch den Nachträgen angeführt worden, obwohl sonst nach den von mir befolgten und in der Vorrede ausgesprochenen Grundsätzen auch diese Abhandlung zu citiren gewesen wäre. Wie Herr Zumpt in diesem Fall angeführt werden mußte, da er neue handschriftliche Hülfsmittel beigebracht, so hätte er allerdings auch sonst vielfach angeführt werden können; es war mehrfach meine Absicht, zum Beispiel bei den Fasten von Interamna, auf sein neuestes Werk zu verweisen, unterblieb aber, weil bei genauerem Nachsehen mir Herrn Zumpt's Leistungen der außerordentlichen Anführung nicht werth schienen. Es giebt wohl Kritiker, die jedes in fließendem Latein geschriebene und in Quart gedruckte Buch für gelehrt halten; ich bedaure nicht dieser Meinung zu sein, und pflege über die wehmüthigen Bitten von Italienern wie über die groben Petitionen um die Ehre des Citats zur Tagesordnung überzugehen. Herrn Zumpt's weitere Anklagen verdienen keine Antwort. Seine Beschwerden über meinen Hochmuth mögen wohl begründet sein; ich bedaure es sagen zu müssen, aber es ist leider wahr, daß ich und sehr viele ernsthafte Leute darin keine Verletzung der Bescheidenheit erkennen, daß man auf Herrn Zumpt und seines Gleichen herabsieht. Wenn er vielfach zu verstehen giebt, daß ich ihn plagire, so kann er aus der obigen Bemerkung ersehen, daß meine Arbeit vollständig gedruckt war, ehe ich die seinige las; wofern er überhaupt wirklich selber ernsthaft glaubt, daß seine Schätze mich reizen — auf alle Fälle dürfte er mit dieser Hypothese allein bleiben. Ich möchte wahrlich mit Herrn Zumpt nichts gemein haben, weder seine Argumente, noch seinen Zorn, noch die Misserie womit er denselben in Schulprogrammen unter die Leute bringt, und wünsche bloß in meiner bisherigen Weise ein ernstliches Stillschweigen über ihn ferner beobachten zu dürfen, ohne dadurch aufgestört zu werden,

daß er mir gradezu meine Kreise zertritt. Herr Zumpt zwar glaubt an jenes Stillschweigen nicht und meint, daß die Abfertigungen, die ihm von Zeit zu Zeit zuzukommen pflegen, auf mein Anstiften erfolgen. Wenn der Gedanke, daß er das Opfer einer Eligue sei, ihn zu calmiren geeignet ist, so bediene er des Mittels sich nach Belieben; ich kann ihm übrigens versichern, daß in den nicht sehr angenehmen persönlichen Beziehungen, in denen ich seit längerer Zeit zu Hrn. Zumpt stehe, die litterarische Polemik mir unziemlich erschien und ich daher selbst so weit möglich geschwiegen, namentlich aber nie Andere zu einem Angriff gegen ihn veranlaßt habe. Ob Herr Zumpt die sittliche Fähigkeit besitzt dies für wahr zu halten, weiß ich nicht; unbefangene Leute werden aber begreifen, daß ich nicht meine Freunde anspreche, wenn ich mit Jemand einen Span zu erledigen habe, und nicht minder, daß Herr Henzen, den Herr Zumpt namentlich im Sinne zu haben scheint, gleichfalls auf eigenen Antrieb und eigene Rechnung den Degen und nach Umständen die Ruthe zu führen pflegt. Gegen Herrn Zumpt dürften beide Instrumente bald überflüssig sein. Es giebt wohl noch hie und da einen Klop; es bedarf aber nicht mehr gegen ihn antiquarischer Briefe.

Zürich.

Jh. Mommsen.

Im Interesse der Sache seien unsere Leser im Voraus auf eine wesentliche Ergänzung der obigen Beweisführung aufmerksam gemacht, die demnächst aus Italien (nach einer der Redaction so eben von dort zugehenden Mittheilung) zu erwarten steht. Sie wird eben so geeignet sein den Hauptpunkt dieses Streites zu urkundlichem Abschluß zu bringen, wie überhaupt den Werth der handschriftlichen Sammlungen für die Zwecke der Epigraphik zu verdeutlichen; zugleich auch ein überraschendes Licht auf die Rolle werfen, welche in dieser Polemik das Pathos gegen das Ethos spielt.

F. N.